

---

# Statuten

## der ProRenova

Sektion Nordwestschweiz NWS

### 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen ProRenova Sektion Nordwestschweiz in der Folge als NWS bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Sekretariates.

### 2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist eine Sektion der ProRenova Schweiz. Er anerkennt die Zwecksetzungen der ProRenova Schweiz und deren Beschlüsse, soweit diese sich auf die Sektionen beziehen.
- 2.2 Zweck der Sektionen soll die Bildung einer Interessengemeinschaft von Personen in leitender Position oder Unternehmungen sein, welche einen Bezug zur Bauwirtschaft haben. Ziel ist die Förderung des Informationsaustausches, die Weiterbildung und die Kontaktpflege.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

### 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche wie juristische Personen sein. Der Verein kann Gönnermitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- 3.2 Die Aufnahme in den und der Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann nur unter Angabe von Gründen erfolgen.
- 3.3 Bei der Aufnahme in den Verein strebt der Vorstand eine ausgewogene Vertretung aller Bereiche an. In der Regel sollen nicht mehr als drei Vertreter des gleichen Berufsstandes aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Empfehlung durch zwei bestehende Mitglieder.

- 3.4 Ein Austritt ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres.
- 3.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.
- 3.6 Von den Mitgliedern wird eine rege Teilnahme an den Vereinsanlässen erwartet. Jedes Mitglied soll bereit sein, eine Funktion im Verein zu übernehmen.

## **4 Organisation**

### **4.1 Mitgliederversammlung**

- 4.1.1 Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung.
- 4.1.2 Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Der Präsident lädt zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder wenn er oder der Vorstand es für notwendig hält.
- 4.1.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung über:
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung des zweiten Delegierten in die Delegiertenversammlung der ProRenova Schweiz, in der Regel aus dem Kreise des Vorstandes
  - Wahl des Revisors
  - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer allfälligen einmaligen Aufnahmegebühr für Neumitglieder.
  - Statutenänderungen (vgl. Ziff. 6.1)
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Liquidation des Vereins (vgl. Ziff. 6.2)
- 4.1.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so beruft der Präsident eine zweite Versammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

- 4.1.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen (vgl. Ziff. 6.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

## **4.2 Vorstand**

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 4.2.2 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es sich als notwendig erweist. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4.2.3 Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (einschliesslich Gönnermitgliedern), führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die laufenden Geschäfte. Er übermittelt ein Verzeichnis seiner Mitglieder (und die Mutationen dazu) an die ProRenova Schweiz. Er ist für die Vereinsaktivitäten und -anlässe verantwortlich.
- 4.2.4 Der Vorstand - in der Regel vertreten durch den Präsidenten - vertritt den Verein gegen aussen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

## **4.3 Revisor**

- 4.3.1 Dem Revisor obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 4.3.2 Revisor kann eine natürliche Person sein, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügt und nicht Mitglied zu sein braucht.

## **5 Finanzen**

- 5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, allfälligen einmaligen Aufnahmegebühren und allfälligen Spenden und weiteren Einnahmen.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag und der Beitrag für Gönnermitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 5.3 Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der Beitrag an die ProRenova Schweiz ist in deren Statuten geregelt.

## **6 Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

- 6.1 Die Revision der Statuten kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.
- 6.2 Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **7 Inkrafttreten**

- 7.1 Diese Statuten ersetzen jene vom 30.03.2006
- 7.2 Sie treten am 10.07.2007 in Kraft.
- 7.3 Jeweils 1 Exemplare der aktuellen Statuten der Vereine (Sektionen) sind an die ProRenova Schweiz abzugeben.

Olten, 10.07.2007

**Der Präsident/in**

**Der Vizepräsident/in**

.....

.....

Susanne Rykart, Präsidentin

Rolf Zünd, Vizepräsident